

MÖBEL

Tischler, die ihre Möbel in Eigenproduktion herstellen, müssen für die Zulassung zur Oekofoire die verwendeten Materialien nachweisen, nicht aber die fertigen Möbel.

Möbelhändler, die industriell gefertigte Möbel anbieten, müssen für die Zulassung zur Oekofoire die Möbel und die darin verwendeten Materialien nachweisen.

Zu den Möbeln zählen: Schränke, Regale, Tische, Stühle, Betten, Küchen sowie alle sonstigen Innenschreinerarbeiten, z.B. Innentüren, Treppen, hölzerne Wand- und Deckenbekleidungen.

Alle Möbel:

- sollten möglichst aus natürlichen Rohstoffen bestehen
- dürfen keine elektrostatischen Felder aufbauen
- müssen diffusionsoffen und unproblematisch beschichtet sein
- dürfen nur aus unbehandelten Hölzern und Holzwerkstoffen hergestellt sein (keine Fungizide oder Insektizide)
- dürfen keinen Kunststein enthalten.

HÖLZER UND HOLZWERKSTOFFE

Zugelassen sind:

- Massivhölzer aus mitteleuropäischen, möglichst regionalen Beständen, bevorzugt mit FSC-Label;
- hieraus hergestellte Holzwerkstoffplatten mit
 - mineralischen Bindemitteln (Magnesit o.ä.)
 - Harnstoffleime mit Formaldehyd-Emissionklasse E1, bevorzugt weniger als 0,05 ppm

Bedingt zugelassen sind:

- Tropenhölzer mit FSC-Label je nach Anwendungsbereich
- skandinavische, kanadische und amerikanische Hölzer mit FSC-Label

Nicht zugelassen sind:

- Aussereuropäische Hölzer ohne FSC-Label
- Edelhölzer, die auszusterben drohen, wie z.B. Ebenholz, Wenge, Palisander

HOLZLEIME ZUR HANDWERKLICHEN VERARBEITUNG

Zugelassen sind:

- Glutin und Kaseinleime ohne synthetische Zusätze
- wasserlösliche PVAC-Leime (Polyvinylacetat) ohne organische Lösemittel und Fungizide (Weißleim).
- Dispersions-Klebstoffe mit GISCODE D1 oder D2

Bedingt zugelassen sind:

- Phenolformaldehydharzleim nur für wasserfeste Konstruktionen, z.B. Fenster und Außentüren.

Nicht zugelassen sind:

- Harnstoff-Formaldehydharzleim
- Melamin-Formaldehydharzleim
- isocyanathaltige Leime (Polyurethan, PU, PUR, PDMI).

LACKE

Lacke zur Oberflächenbeschichtung von vorwiegend Holz und Metallen, die auf dem Objekt einen Film bilden, werden aus einer Vielzahl von Bestandteilen zusammengesetzt. Diese lassen sich in fünf verschiedene Gruppen unterteilen: Pigmente und Farbstoffe, Lösemittel, Bindemittel, Konservierungsmittel und Hilfsstoffe. Grundsätzlich muß bei jedem Produkt überprüft werden, ob es bei der Herstellung, während der Nutzung und bei der Entsorgung die Umwelt und die Bewohner und Verarbeiter nicht schädigt.

Es bleibt aber festzustellen, dass es keine völlig unbedenklichen Lacke gibt. Daher sollten Lackbeschichtungen soweit möglich vermieden werden.

Durch die Inhaltsstoffe wird die Atemluft, durch die Materialien bei der Herstellung die Umwelt belastet. Diese Belastung kann aber minimiert werden. Um die Gesundheit zu schonen, sollten sie außerdem durch Anstrich, nicht aber durch Spritzen aufgebracht werden.

Auf den Anstrichbehältern oder einem Beiblatt müssen alle Inhaltsstoffe angegeben werden. (Volldeklaration)

Pigmente und Farbstoffe

Sie stellen während der Nutzung keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigungen für den Nutzer dar. Künstliche Stoffe sind aber während des Herstellungsprozesses und bei der Entsorgung umweltschädigend.

Daher sind zugelassen:

- natürliche Pigmente und Farbstoffe.

Lösemittel

Sie dünsten während des Trocknungsprozesses aus. Daher belasten sie über diesen Zeitraum die Umwelt und die Raumluft stark. Die Lösemittel können wiederum in vier Gruppen unterteilt werden:

Wasser: Ist als Lösemittel völlig unbedenklich. Wasserlösliche Lacke benötigen aber Konservierungsmittel, damit die Mischung aus organischen Pigmenten und Wasser haltbar gemacht wird. Die enthaltenen Stoffe können über Jahre ausdünsten und belasten somit unter Umständen die Raumluft.

Naturharz: Können Limonen und Terpene enthalten. Diese werden als allergen eingestuft. Limonen steht außerdem im begründeten Verdacht, krebserregend zu sein.

Aromaten (Gruppe der Kohlenwasserstoffe (VOC)): belasten den Verarbeiter stark, weil sie schnell und stark ausdünsten. Sie wirken narkotisierend und führen zu Kopfschmerzen und Schwindel. Darüber hinaus sind sie sehr gesundheitsschädlich. Mitglieder der Gruppe sind Benzol, Toluol, Xylol.

Aliphate (Gruppe der Kohlenwasserstoffe (VOC)): belasten den Verarbeiter stark, weil sie schnell und stark ausdünsten. Sie wirken narkotisierend und führen zu Kopfschmerzen und Schwindel. Daher ist für eine gute Belüftung während der Verarbeitung zu sorgen.

Die Aliphate entstammen der Petro-Chemie. Trotz ihrer somit problematischen Herkunft haben sie – im Gegensatz zu den Aromaten - im weiteren einige Vorteile:

- Konservierung der organischen Farbbestandteile vor der Verarbeitung.
- Nach der Trocknung (2-3 Wochen) gasen sie nicht mehr aus und belasten somit die Umwelt nicht mehr.
- Die Ausdünstungen sind für die Umwelt nicht schädlich und werden schnell und unproblematisch abgebaut.
- Sie sind nicht allergen (im Gegensatz zu z.B. Limonen) und somit für Allergiker notwendiger Ersatz.

Daher sind zugelassen:

- wasserlösliche Farben ohne Topfkonservierer.
- Naturharzfarben ohne Limonen und Terpene.
- lösemittelhaltige Farben, die als Lösemittel Aliphate enthalten.

Bindemittel (Filmbildner und Weichmacher)

Filmbildner: sorgen für eine gleichmäßige Filmbildung der Farbe. Hier finden Kunst- und Naturharze, Öle und Leime Verwendung. Auf Grund des Herstellungsprozesses sind Naturprodukte vorzuziehen. Ausnahme bilden Alkydharze, die auf Basis natürlicher Fette und Öle hergestellt wurden.

Daher sind zugelassen:

- Naturharze
- Naturöle
- Naturleime
- Alkydharze

Weichmacher: sie sorgen dafür, dass die Lackschicht elastisch bleibt und keine Risse bekommt. Manche Lacke kommen ohne Weichmacher aus. Künstliche Weichmacher sind in allen Lebensphasen problematisch.

Daher sind zugelassen:

- natürliche Weichmacher wie Lärchenharz, Rizinusöl etc.

Nicht zugelassen sind:

- künstliche Weichmacher wie Phthalate, Phosphate etc.

Konservierungsmittel/Topfkonservierer

Sie sorgen dafür, dass der Lack nicht vor der Verarbeitung verdirbt, indem die organischen Bestandteile durch Schimmelpilze und Bakterien befallen werden. Daher sind diese Topfkonservierer Fungizide, Glykole und Formaldehyd. Biozide belasten die Raumluft.

Nicht zugelassen sind daher:

- Topfkonservierer.

Sofern alle Inhaltsstoffe diesen Kriterien entsprechen, können Anstrichstoffe mit GISBAU-Code M-DF03, M-DF04, M-KH01, M-LL01 (wenn Lösemittel unbedenklich, bspw. Terpentinöl), M-LL04, M-LL05, M-LW01 (sofern auf Alkydharzbasis), M-SF01, M-SK01 und M-SK02 zugelassen werden.

Der weitaus größte Teil der Produkte dieser Gruppen enthält keine problematischen Inhaltsstoffe. Da einzelne Produkte aber doch problematische Stoffe enthalten können, kann keine Gruppe pauschal als unbedenklich angegeben werden. Zugelassen werden Farben und Lacke mit dem Zertifikat natureplus.

Nicht zugelassen sind:

- PU-Lacke (Polyurethan)
- DD-Lacke (Desmodur-Desmophen)
- Säurehärtende Lacke
- Acrylate

Treppen und Fenster müssen besonderen Beanspruchungen genügen. Daher können bei den Oberflächenbehandlungsmitteln Ausnahmen im Einzelfall gemacht werden.

ÖLE UND WACHSE

Auf den Anstrichbehältern oder einem Beiblatt müssen alle Inhaltsstoffe angegeben werden (Volldeklaration).

Zugelassen sind:

- Lösemittelfreie Wachse und Öle
- Wachse und Öle, deren Lösemittel aus natürlichen Terpenen bestehen.
- Heißwachse
- Leinöl und Leinölfirnis
- Holzöl
- Naturharzhartöl
- Naturharz
- Naturöl

POLSTERMATERIALIEN UND MATRATZENKERNE

Zugelassen sind:

- Naturlatex oder unbehandelten Naturfasern wie beispielsweise Stroh, Jute, Kokos, Wolle, Rosshaar, Seegras usw.

Nicht zugelassen sind:

- synthetischer Latex als Polstermaterial
- PU-Schaumstoffe
- PE-Schaumstoffe
- Flammenschutzmittel
- Latex-UV-Stabilisatoren
- Biozide bei Naturstoffen

BEZUGSSTOFFE

Die Kriterien sind identisch mit jenen von

- Leder, siehe unter Leder
- Stoffen, siehe Naturtextilien

SONSTIGE MATERIALIEN FÜR MÖBEL

Zugelassen sind:

- Kork und Linoleum sofern sie den Kriterien für Bodenbeläge entsprechen
- Glas

Bedingt zugelassen sind:

- Metalle und Polyolefine als Möbelkleinteile nur wo konstruktiv notwendig bspw. für Griffe, Scharniere, Schrauben und Eckverbindungen, Bodenträger, als Edelstahlspülen, Edelstahlunstabzugshauben, Konstruktionselemente von Tischen und Stühlen.

Nicht zugelassen sind:

- Bettsprungkästen aus Metall
- Kunststoff-Schubkästen oder Regalböden oder andere großflächige Teile, die auch in Holz ausgeführt werden könnten
- PU-Schaum zum Einsetzen von Türzargen